

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 725/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Burech S [REDACTED],

A [REDACTED]/Belgien, [REDACTED] F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dittmann, Düsseldorf -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zern, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Es liegt kein Grund vor, die Revision zuzulassen (§ 219 BGG).

Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Er braucht auch nicht im Interesse der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof entschieden zu werden. Das Berufungsurteil

54

- 3 -

beruht auf einer Würdigung des medizinischen Sachverhalts; sie ist dem Tatrichter vorbehalten. Dieser ist dabei von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abgewichen.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)